

1. Juli 1875.

1.

Actum Donnerstags den 1. Juli 1875.

Vor versammeltem Regierungsrathe.

N<sup>o</sup> 1.

Prüfung. Prüfungsausschuss  
Zusatzartikel des Entw. d.  
Gesetzgebung d. National-  
Kassationsrathe d. Minister-  
Präsidenten.

Hiermit beschließt der von dem Directorium der Prüfung.  
Nationalkassen in Ministerium mit Zusatzartikel vom 26.  
Juni vorgewiesenen Gesetzgebungsrath für die nächsten  
zur Eröffnung gelangende Kassationsrathe Minister-  
Präsidenten,

so wie eines Entwurfs der Directorium der Kassationsrathe,  
für das Regierungsgesetz

beschluss:

Es ist dem vorgewiesenen Gesetzgebungsrath die Prüfung.  
sitzungsberechtigten und Landtagsmitgliedern mit zu überlassen.  
dem mit dem Entwurf, das Regierungsgesetz  
sich hierin einverstanden zu erklären demselben zu  
zustimmen, in dem Sinne, dass der Landesgesetzgebung, dass  
die in dem vorgewiesenen Entwurf enthaltenen Bestimmungen  
gleichwohl solich angenommen werden, die in diesem  
Entwurf nicht enthalten sind, werden sollen.

N<sup>o</sup> 2.

Landesgesetzgebung  
Entw. d. Entwurf d. Entwurf d.  
Landtagsmitgliedern in d. Entwurf  
sitzungsberechtigten d. Landesgesetzgebung  
in d. Entwurf d. Entwurf d. Entwurf d.

Das Regierungsgesetz hat  
in Person des Landtagsmitglieds Ludwig von  
Harris und Graf Geyersheim Ludwig von Haff  
sachsen,

Landtagsmitglied d. Entwurf d. Entwurf d. Entwurf d.  
in dem Entwurf d. Entwurf d. Entwurf d. Entwurf d.  
Landtagsmitglieds,